**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 4=24 (1858)

**Heft:** 16

Artikel: Ueber den Luftdruck der Geschützkugeln

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-92577

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ranten muffen, um ben Grad eines zweiten Unter- und Uebergange; alles muß langfam beranreifen; lieutenants im Generalftab ju erhalten, ein Egamen paffiren, um über ibre Befähigung Beugnif abjutegen. Bevor fie ju bemfelben jugelaffen merden, muffen fie eine Refrutenschule fowie die Centralschule paffirt haben.

Dem eidg. Militardepartement fieht es frei den von den Kantonen jum Gintritt in Generalitab porgeichlagenen Offizieren ein Egamen vorzuschreis ben oder nicht und zwar ein Egamen durch den Chef und die betreffenden Inspettoren.

Die übrigen Aufnahmsbedingungen find mefentlich die gleichen wie bisher; ebenfo die Avancementsverhältniffe; das leptere bleibt für die fubalternern Offiziere dem Dienstalter nach, für die Stabboffiziere durch freie Wahl der Bundesbehörden, wobei außerordentliche Dienste oder überwiegende Renntniffe ein außerordentliches Avancement berbeiführen fonnen. Gbenfo fann der Bundesrath Offiziere aus dem Generalftabe ausschließen, fei es in Folge Dienftverweigerung, ober fei es wegen Nachläffigfeit und erwiefener Unfähigfeit.

Die Inspettoren haben Auspruch auf Adjutanten, sobald fie wenigstens eine Batterie, eine Schwadron oder ein Bataillon zu inspiziren haben.

Um mefentlichften murde der bisherige Inftruttionsmodus geandert; die Lieutenants werden abmechselnd in die verschiedenen Refrutenschulen, die Majore und Sauptleute in die verschiedenen Biederholungsturfe fommandirt; jeder eidg. Offizier muß wenigstens einmal die Centralschule paffirt haben. In der Regel muß jeder subalterne Offigier alle zwei Sahre in Dienft berufen werden. Die Stabsoffiziere werden soviel als möglich zum Rommando von dazu fich eignenden Schulen und Uebungen und ju Inspektionen verwendet. Jeder Generalstabsoffizier bis und mit dem Majorsrang bat jährlich eine Arbeit über eine oder mehrere Fragen zu lösen, die ihm aufgegeben werden. Für das Rommiffariat und den Gefundheitsftab merden besondere Schulen und Uebungen veranstaltet, eben. so sollen die Stabssekretäre häufiger in Dienst gejogen merden.

So weit die Revue. Das ift bereits ein Fort. schritt, den wir danfbar anerfennen; allein wir fonnen uns noch nicht mit dem Errungenen gufrieden geben; mir erblicken darin den Reim-einer entschiedenen Befferung der bisberigen Berhaltniffe, aber die unflare Bermengung unjufammengeborender Elemente bleibt nach wie vor. Bir werden defhalb nicht mude werden, auf dem ein= mal eingeschlagenen Wege fortzukampfen; die Idee, die wir in dieser Sache portiren, bricht fich doch noch einmal Bahn und fie muß fich Bahn brechen, weil fie durch und durch mabr und gefund ift. Wir find nicht entmuthigt, weil nicht jest schon Alles erlangt worden ift, mas mir hier anftreben. Der Bille, ju belfen und ju beben, ift vorbanden, die vorgeschlagenen Neuerungen find der Beweis dafür und wo einmal diefer Wille berricht, durfen wir an fernerem Fortschritte nicht verzagen. In einer Milizarmee gibt es feine rafchen Sprunge

ift die Frucht aber einmal gezeitigt, fo wird fie auch zu brechen fein, darauf hoffen und gablen wir zuversichtlich.

#### Ueber den Luftbruck ber Gefchütfugeln

finden wir folgende intereffante Mittheilungen in den "Notigen aus dem Gebiete der Phyfit für Artilleristen" von Brof. v. Nau, welche wir bier veröffentlichen:

"Man will Erfahrungen haben, daß Menfchen beschädiget, ja Anochen gerfplittert merden, menn eine Ranonenfugel nabe am Rorper vorbeifliegt, ohne jedoch denfelben im Geringften ju berühren.

Ich legte ein huhn 200 Schritte weit von der Ranone entfernt, gerade in die Fluglinie der Rugel, fo daß diefe nicht 1 Ruß weit über dem Thier hinfuhr; das huhn mar angebunden. Ohne Schrei und Bewegung blieb das Suhn ruhig. Es mar gefund, als man es losband.

Ein anderes Suhn lag nur 18 Rlafter von der Ranoge mit 4 Fuß Seitenabweichung rechts. Ein drittes Subn lag in derfelben Entfernung links in der Sobe des Rugelflugs.

Beide maren ohne Bewegung beim Abfeuern der 24pfündigen Rugel, und munter und gesund beim Losbinden, fein Glied mar bei diefen beiden, wie auch beim erften im Beringften beschädiget, und nach dem Schlachten und Rupfen war nicht einmal ein blauer Fleck am Fleische zu feben.

Benn diefe Bcobachtung jene Erfahrungen von Menschen - Beschädigungen feineswegs entfräftet, weil bier die weiche Federbededung und die geringere Reigbarfeit des Mervenfpftems von mefentlichem Ginfluß fein fann, fo bleibt es doch auffallend und fchwer ju erflaren, daß unter ber unbeschädigten Fleischdede des Menschen, Anochen gerbrochen werden fonnen, durch den ichnellen Druck der Luft, welcher durch die Bewegung einer Rugel hervorgebracht wird, ohne daß die Befinnungsfraft verloren geht. Denn befanntlich mirb die Schnelligkeit des Geschosses, die schnelle Erschütterung des Mervenspstems als der augenblick. liche Tod des Menschen angeseben. wenn Sauptnerven getroffen werden.

# Schweiz.

Es werben uns bie Befchluffe ber Berfammlung bes öftlichen Ravalleriebereins in Baben vom 21. Febr. mitgetheilt:

A. Dem b. Bundesrath wird durch eine fpezielle Abordnung eine Gingabe überbracht, wonach ber Berein als Mittel bem Ravallerieforpe eine genugenbe Refrutirung gu fichern einstimmig vorschlägt:

- 1) Die Dienftzeit bei Auszug und Referbe bauert 12 Jahre, babon bie größere Angahl Jahre auf ben Auszug fällt, je nach ben Beftimmungen ber Rantonalgefete;
- 2) Die Landwehr ift aufgehoben ;